



Bei der Stadt Altena (Westf.)
sind zum 01.08.2022
zwei Ausbildungsstellen zu besetzen:

Auszubildende/r für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Die Stadt Altena stellt zum 01.08.2022 eine/n Auszubildende/n für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) ein.

Ihr Ausbildungsrahmen:

Die praktische Ausbildung erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung Altena. Die theoretische Ausbildung erfolgt in Form von berufsbegleitendem Unterricht im Studieninstitut in Hagen.

Ausbildungsinhalte:

- Bürowirtschaft
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Personalwesen
- Finanzwirtschaft / Verwaltungsbetriebswirtschaft
- Kommunalrecht / Verwaltungsverfahren
- Sozialwesen
- Ordnungswesen

Anforderungsprofil:

Voraussetzung ist mindestens ein Hauptschulabschluss der Klasse 10 und das Bestehen eines Auswahlverfahrens.

- Freude am Umgang mit Menschen
- Gute Kommunikationsfähigkeiten
- Freundliches und souveränes Auftreten
- Interesse an vielseitigen Aufgabengebieten
- Interessen an selbständigem Arbeiten
- Interesse an Rechtskunde und –anwendung
- Organisationstalent
- Ausdrucksvermögen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- PC-Kenntnisse

Einstellungszeitpunkt:

Die Einstellung erfolgt zum 01.08.2022.

Ausbildungszeit:

3 Jahre

Ausbildungsvergütung:

Im 1. Ausbildungsjahr 1.018,26 €,
im 2. Ausbildungsjahr 1.068,20 €,
im 3. Ausbildungsjahr 1.114,02 €.

Eine spätere Übernahme kann nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in Aussicht gestellt werden.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30.10.2021** an:

Stadt Altena (Westf.)
Postfach 1654, 58746 Altena

oder

per Mail an bewerbung@altena.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Jäker unter der Telefon-Nr. 02352/ 209-212 zur Verfügung.

Bei dieser Ausschreibung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen geeigneter behinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX sind ebenfalls erwünscht.

Es wird gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Aus Kostengründen werden die Unterlagen nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Kosten, die in Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im August 2006 sind Sie nicht mehr verpflichtet, Ihren Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsfoto beizulegen. Dieses Gesetz soll Diskriminierungen verhindern, da man aus Ihrem Foto das Geschlecht, Alter und Hautfarbe ableiten könnte. Es ist Ihnen daher freigestellt, ob Sie ein Bewerbungsfoto hinzufügen wollen.